Wien, Donnerstag, den 23. April 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Fierantie mit Preßerzeugnissen.

Eine preß- und gewerberechtliche Studie zu § 3, Alinea 5 P. G.

Von Dr. Fritz Karminski.

Nicht aus müssiger Paragraphengymnastik, sondern unmittelbar aus Entscheidung heischenden Fragen einer täglichen Praxis ist die nachstehende Untersuchung hervorgegangen.

R. P., welcher zum Verkaufe von Schul- und Gebetbüchern, Gebeten, Kalendern und Heiligenbildern eine Licenz nach § 3, Al. 5 des Preßgesetzes für den Ort Z. besitzt, ist um die Concession zum Verkaufe von Druckschriften der gedachten Art auf den Märkten dreier bestimmt angeführter politischer Bezirke desselben Kronlandes eingeschritten und dieses Gesuch wurde von der Bezirkshauptmannschaft der Landesregierung „zur weiteren h Schlußfassung mit dem Antrage auf Willfahrung" vorgelegt.[1] Dieser so einfach und unscheinbar sich darstellende Fall birgt aber einen wahren Rattenkönig von Zweifeln und Controversen, deren Erörterung vielleicht nicht ohne alles Interesse sein dürfte.

Vorauf wäre die Frage zu stellen, ob die vorangeführte, in diesem Falle ergangene Erledigung der Bezirksbehörde durchaus correct war, ob diese nicht vielmehr instanzmäßig zu entscheiden gehabt hätte, anstatt, wie es geschehen, die Entscheidung der Landesstelle von vorneherein einzuholen. Weiter frägt es sich, ob Fierantie mit Preßerzeugnissen im Sinne des § 3, Al. 5 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 auf Grund der daselbst gedachten Licenz überhaupt statthaft sei, d. h. ob die Berechtigung nach § 3, Al. 5 des Preßgesetzes eine Cumulirung mit der Fierantieberechtigung zulasse.[2])

Um uns hierüber klar zu werden, dürften einige weiter ausholende Bemerkungen über das Wesen der Fierantie und deren Beziehung auf die Fälle des § 3, Al. 5 des P. G., sowie eine eingehendere Untersuchung über die Natur des Preßgewerbes nach der vorbezogenen Bestimmung des Preßgesetzes nur schwer zu entrathen sein.

Das Gesetz gibt keine Definition der Fierantie; aber es ist unschwer, sich dieselbe aus dem Gesetze in unzweifelhaft zutreffender Weise zu bilden. Nach § 63 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 ist Fierantie das gewerbsmäßige Beziehen von Märkten zum Zwecke des Feilhaltens von im Verkehre gestatteten Waaren, d. h. Fierantie ist das Feilbieten solcher Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort, von Markt zu Markt, jedoch in festen Betriebsstätten (Verkaufsständen). Hierin liegt eben der charakteristische Unterschied zwischen der Fierantie und dem Hausirhandel, dessen Kriterium das Herumtragen und Anbieten von Haus zu Haus ist.

Die Fierantie ist ein freies Gewerbe, welches nur der Anmeldung im Sinne des § 11 der Gewerbeordnung unterliegt und für welches nach § 13 G. O. die Ausfertigung des Gewerbescheines nur bei Vorhandensein von gesetzlichen Hindernissen, beziehungsweise Ausschließungsgründen im Sinne des zweiten Hauptstückes der Gewerbeordnung verweigert werden kann. Was die geographischen Grenzen für die Ausübung der Fierantie auf Grund des hiezu berechtigenden, von der nach dem Wohnorte zuständigen Gewerbsbehörde erster Instanz auszustellenden Gewerbescheines anbelangt, so sind diese zunächst ganz allgemein diejenigen des Geltungsgebietes der Gewerbeordnung, ja sie sind sogar durch andere Gesetze oder Staatsverträge über dieses Geltungsgebiet ausgedehnt.[3]) Es würde demnach der gesetzlich so festgestellten Natur der Fierantieberechtigung widersprechen, wollte man eine solche Berechtigung auf einen einzelnen oder mehrere einzelne Bezirke eines bestimmten Kronlandes beschränken, das will sagen, eine etwa räumlich so beschränkte Fierantieberechtigung wäre als eine solche eigentlich gar nicht anzusehen. Die Fierantieberechtigung ist ihrem Wesen nach eine allgemeine und könnte ein diesfälliger Gewerbeschein mit in demselben bestimmt, etwa nach Bezirken, begrenzten Ausübungsgebiete, auch wenn die Partei selbst nur um diese so beschränkte Bewilligung ansuchte, nicht erfolgt werden.

---

[1]) Der Vollständigkeit halber mag die von der Landesstelle erflossene Erledigung, welche eine Lösung unserer Controverse umgeht, und welcher die Intention einer abweislichen Verbescheidung des gestellten Begehrens zu Grunde liegt, hier angeführt werden. Es wurde nämlich das bezügliche Gesuch dem Bezirkshauptmanne „unter Hinweis auf den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1874, Z. 13.310, wonach Marktfahrer Preßerzeugnisse auf Märkten nur in dem Falle feilbieten dürfen, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Preßerzeugnissen versehen sind, zur Amtshandlung zurückgestellt." Es leuchtet aus dieser Erledigung durch, daß eine „Concession zum Handel mit Preßerzeugnissen" im Sinne dieses Ministerial-Erlasses bei dem Petenten als nicht vorhanden angenommen wird.

[2]) Die bei Inanspruchnahme der Fierantieberechtigung zum Handel mit im Verkehre gestatteten Preßerzeugnissen seitens eines im Sinne des § 15, Z. 1 G. O. concessionirten Buchhändlers sich ergebenden Verhältnisse sind hier nicht in Frage gekommen und daher auch nicht in die Discussion mit einbezogen worden. Wenn auch diese Verhältnisse durch § 21, Alinea 1 G. O. in etwas complicirt sind, so wollte die stillschweigend zu Grunde gelegte Meinung, daß die Ertheilung einer solchen Fierantieberechtigung an einen concessionirten Buchhändler im Allgemeinen zulässig ist, an diesem Orte nicht in Zweifel gezogen werden.

[3]) Siehe betreffs der Länder der ungarischen Krone Artikel XIV des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, betreffs des deutschen Reiches den Handelsvertrag vom 23. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 64, u. s. w.

Das gilt im Allgemeinen. Nun zu unserem Falle. Da wird — wie gesagt — eine Cumulirung von Gewerbsbefugnissen eintreten. Außer dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine wird auch noch die besondere Befugniß zur Ausübung des Preßgewerbes im Sinne des § 3, Al. 5 P. G. erforderlich sein, da nach § 62, Al. 2 G. O. Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden dürfen.

Das führt uns nun zunächst hinüber zur Erörterung der Natur des Preßgewerbes, bezw. der Verkaufslicenz nach § 3, Al. 5 P. G. Es wurde die Ansicht laut, daß in Rücksicht auf § 62, Al. 2 G. O. nur einem Buchhändler die fragliche Berechtigung ertheilt werden könnte, da nur ein solcher eine eigentliche Concession zum Handel mit Preßerzeugnissen besitze. Eine Unterstützung dieser Ansicht wollte man in dem Wortlaute einer diesbezüglichen Stelle des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 10. September 1874, Z. 13.310, finden[4]), weil dort ausdrücklich § 16 (jetzt § 15), Z. 1 G. O. bezogen ist. Hieraus meinte man erschließen zu dürfen, daß der citirte Ministerialerlaß unter Concession nur eine solche im Sinne der Gewerbeordnung verstehe und eine Verkaufslicenz nach § 3, Al. 5 P. G. als eine solche Concession nicht ansehe. Hiernach wäre das Eingangs gedachte Begehren vom Bezirkshauptmanne ab instantia zurückzuweisen gewesen, da der Petent nicht Buchhändler und somit nicht im Besitze einer Concession im Sinne des § 62, Al. 2 G. O. war, auf Grund deren er von der Fierantieberechtigung erst wirksamen Gebrauch hätte machen können

Dieser Ansicht wird man sich wohl schwerlich anschließen dürfen. Insoweit diese Ansicht behauptet, daß die preßgewerbliche Befugniß nach § 3, Al. 5 P. G. als eine Concession in dem im § 62, Al. 2 G. O. gedachten Sinne nicht gelten dürfe, so muß dieselbe als im Gesetze nicht begründet bezeichnet werden.

Der gewerbsmäßige Handel mit Schul- und Gebetbüchern, Gebeten, Kalendern, Heiligenbildern auf Grund der Licenz nach § 3, Al. 5 P. G. ist unzweifelhaft ein Preßgewerbe und als solches ebenso unstreitig ein concessionirtes. Abgesehen davon, daß das Preßgesetz die Berechtigung zur Ausübung dieses Handels mit Preßerzeugnissen ausdrücklich von einer vorherigen behördlichen Licenz abhängig macht, also an eine Concessionirung knüpft, so ist der Handel mit Preßerzeugnissen der vorbezeichneten Gattung schon nach § 15, Z. 1 G. O. als ein concessionirtes (Preß-) Gewerbe anzusehen

Hiegegen würde zweierlei eingewendet werden können, erstens, daß die einschlägige Bestimmung des Preßgesetzes von „Concession" nicht spreche, und dann, daß die Gewerbeordnung, genauer deren § 15, Z. 1, auf dieses Quasi-Preßgewerbe nach § 3, Al. 5 P. G. nicht anzuwenden sei.

Beide Einwendungen sind nicht stichhältig. Die Befugniß nach § 3, Al. 5 P G., beziehungsweise die Verkaufslicenz nach § 1 der Amtsinstruction zum Preßgesetze, stellt sich im Gegentheile ganz bestimmt als eine Concession dar, zwar als eine Concession sui generis im Vergleiche zu den anderen gewerblichen Concessionen, aber doch als eine Concession selbst im strengen Sinne, deren Abweichung von der überwiegenden Mehrzahl der anderen gewerblichen Concessionen vornehmlich in ihrer Widerruflichkeit liegt. Ihre — allerdings zu bemerkende — enge räumliche Beschränkung fällt bei tiefergehender Rücksichtnahme auf die allgemeine preßgewerbliche Bestimmung des § 21, Al. 1 G. O. nicht so sehr auf, mag aber immerhin als eine weitere Besonderheit der preßgewerblichen Concession nach § 3, Al. 5 P. G. gelten. Wenn nun auch in dieser mehrcitirten Gesetzesstelle die Bezeichnung „Concession" nicht vorkommt, so kann dies um so weniger als eine beweisende Begründung jener Einwendung gelten, als ja auch die Gewerbeordnung — so z. B. in § 38 — „Concession" mit „Bewilligung" identisch nimmt und § 3, Al. 5 P. G. eben eine behördliche Bewilligung in optima forma statuirt und hiefür auch das Verbum „bewilligen" gebraucht. Dann wird vielleicht nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen, daß die Bezeichnungen behördliche Concession und behördliche Licenz nicht nur im gemeinen, sondern auch im amtlichen Verkehre ziemlich synonym angewendet werden. Damit ist die erste jener möglichen Einwendungen zurückgewiesen.

Die Hinfälligkeit des anderen Einwandes wieder wird aus den nachstehenden Erwägungen erhellen. Die einzige gesetzliche Stütze dieser bestrittenen Meinung, daß nämlich § 15, Z. 1 G. O. auf die preßgewerbliche Befugniß nach § 3, Al. 5 P. G. keinen Bezug habe, besteht in der Behauptung, daß das Preßgesetz selbst — und zwar in Al. 6 des § 3 — zwischen den Preßgewerben nach § 3, Al. 5 P. G. und nach § 15, Z. 1 G. O. einen Unterschied mache, woraus hervorgehen soll, daß die preßgewerbliche Befugniß nach § 3, Al 5 P. G. eine gewerbliche Concession nicht allein sui generis, sondern auch sui juris, d. h. eben nur nach dem dieselbe schaffenden Specialgesetze zu beurtheilen sei. Dieser Unterschied bestehe nun darin, daß diese Gesetzesstelle eine Bestimmung über die Entziehung der Gewerbsberechtigung bei Preßgewerben nach § 16 (15), Z. 1 G. O. festsetze, ohne hiebei der gerade in dem vorhergehenden Absatze geschaffenen speciellen Preßgewerbsbefugniß ausdrücklich zu erwähnen. Dies ist richtig. Bei dieser Gesetzesstelle erscheint nur § 16, Z. 1 G. O. und nicht § 3, Al. 5 P. G. ausdrücklich bezogen. Es ist aber hiedurch keineswegs eine qualitative Differenzirung der Preßgewerbe gegeben und noch weniger beabsichtigt. Es ist vielmehr nach dem bezüglichen Wortlaute des Gesetzes: „. . . . und andere Inhaber eines der im § 16, Z. 1 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 aufgezählten Gewerbe" richtiger das Gegentheil zu concludiren. Das in dem Handel mit Schul- und Gebetbüchern, Kalendern, Heiligenbildern nach § 3, Al. 5 P. G. bestehende Gewerbe ist als „Handel mit auf mechanischem Wege vervielfältigten literarischen Erzeugnissen" im § 15, Z. 1 G. O. ganz gewiß „aufgezählt", d. h. mitinbegriffen, und daß Al. 6 des § 3 P G. die Inhaber dieses preßgewerblichen Handels nach Al. 5 desselben Paragraphen des Preßgesetzes nicht ausschließen wollte und nicht ausgeschlossen hat, geht daraus hervor, daß in der bezogenen Gesetzesstelle nach den Buchhändlern auch noch „anderer Inhaber" von Preßgewerben ausdrücklich gedacht wird.

Man könnte möglicherweise gegen die letztausgeführte Ansicht die Schwierigkeit erheben, daß es bei der in das Ermessen der politischen Behörde gestellten, also jederzeit und leicht in Anspruch zu nehmenden Widerruflichkeit unserer preßgewerblichen Berechtigung ganz überflüssig erscheine, die Verwirkung dieser Befugniß nach § 3, Al. 6, Absatz a P. G. erst etwa von einem verurtheilenden Gerichte verhängen zu lassen. Was die politische Behörde jederzeit nach eigenem Ermessen widerrufen, d. h. entziehen könne, dazu bedürfe es nicht erst irgend eines richterlichen Spruches, und es wäre die in Rede stehende Bestimmung bei Anwendung auf § 3, Al. 5 offenbar ein Pleonasmus, der unmöglich beabsichtigt sein dürfte. Daraus aber folge, daß § 3, Al. 6 P. G. zwischen den preßgewerblichen Berechtigungen nach § 15, Z. 1 G. O. und § 3, Al. 5 P. G. allerdings unterscheide. Diese Schwierigkeit ist jedoch nur scheinbar. Vorerst muß bestritten werden, daß da ein Pleonasmus vorhanden wäre. Wollte man dies zugeben, so käme man in gewissem Sinne zu einer jedenfalls zu bemerkenden Antinomie im Gesetze, die sicherlich noch weniger gewollt sein kann, als jener vermeintliche Pleonasmus. Posito sed non concesso ergäbe sich nämlich die Eigenthümlichkeit, daß das Gericht eventuell in die Lage kommen könnte, die Entziehung der umfassenderen Concession nach § 15 (16), Z. 1 G O. zu verhängen, die Verwirkung der engeren Concession nach § 3, Al. 5 P. G. jedoch nicht aussprechen zu dürfen, das will sagen, wohl über das Maius, nicht aber auch über das darin enthaltene Minus judiciren zu dürfen. Ein Beispiel hiefür. Durch die Verbreitung eines Kalenders seitens des Inhabers eines preßgewerblichen Handels nach § 3, Al. 5 P. G. würde ein Delict begründet. Nach jener bekämpften Ansicht könnte der Richter also mit der Strafe nicht auch auf den Verlust der Gewerbsberechtigung erkennen, und zwar lediglich darum, weil es in das Belieben der politischen Behörde gestellt sei, auch ohnedies diese Concession zu entziehen. Daß diese Meinung nicht haltbar ist, dürfte einleuchtend sein. Wenn auch in der Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Fälle die politische Behörde schon bei dem bloßen Verdachte eines strafbaren Thatbestandes und noch vor durchgeführter Strafverhandlung mit der Entziehung der Concession vorgehen dürfte, so kann doch dem Rich-

[4]) Die gedachte Stelle dieses Ministerial-Erlasses, welcher sowohl in der Manz'schen wie in der Geller'schen Ausgabe der Gewerbeordnung nicht genau wiedergegeben erscheint, lautet wie folgt: „. . . . Schließlich mache ich, insoweit es sich um Bücher und Bilder handelt, aufmerksam, daß selbst befugte Hausirer solche Artikel nicht führen dürfen (Hausirpatent § 12, lit. o und Preßgesetz § 23), ferner, daß Marktfahrer (Fieranten) Preßerzeugnisse im Sinne der Gewerbeordnung § 16, Z. 1 selbst auf Märkten nach § 62 ebendort nur in dem Falle feilbieten dürfen, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Preßerzeugnissen versehen sind."

ter die Verhängung des Concessionsverlustes in Hinblick auf jene Möglichkeit nicht schlechthin für alle Fälle abgesprochen werden, und dies um so weniger, als ja die Rechtsfolgen eines auf einem richterlichen Erkenntnisse begründeten Concessions-(Gewerbs-)Verlustes mit denen einer solchen auf Grund eines verwaltungsbehördlichen Erkenntnisses erfolgten Concessions-Entziehung nicht in allen Fällen die gleichen sind. Eine analoge Erwägung hat auch statt rücksichtlich des Absatzes b desselben Al. 6, § 3 P. G. Auch diese Bestimmung gilt nicht minder für die preßgewerblichen Concessionen nach § 15, Z. 1 G. O. wie für die nach § 3, Al. 5 P. G. Es wäre ja geradezu widersinnig, wollte man — und dazu gelangt man bei consequentem Festhalten an jener von uns bestrittenen Ansicht — die Begründung des Widerrufs der Licenz nach § 3, Al. 5 P. G. mit dem etwaigen Hinweise auf § 7 (jetzt 5) G. O., beziehungsweise § 3, Al. 6, Abs. b P. G. als unstatthaft erklären und damit aussprechen, daß dieser Widerruf aus dem Gesetze überhaupt nicht begründet werden dürfe, sondern nur auf das eigene Ermessen zu stützen wäre. In allen Fällen der Concessions-Entziehung nach § 3, Al. 6 P. G. wird auch rücksichtlich der Concession nach Al. 5 ebendort mit der Entziehung vorgegangen werden können, außer diesen Fällen kann von dem Widerrufsrechte Gebrauch gemacht werden, z. B. wenn etwa für den localen Bedarf zu zahlreiche derlei Concessionen ertheilt worden wären u. s. w. Das Widerrufsrecht nach § 3, Al. 5 P. G. ist ein wesentlich anderes als die Möglichkeit der Verhängung des Concessions-(Gewerbs-)Verlustes nach Al. 6 desselben Paragraphen. Das ist eben nicht zu übersehen.

Ist durch die vorstehende Argumentation der — gewissermaßen — negative Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht erbracht, nämlich stricte dargethan, daß das Preßgesetz eine Unterscheidung zwischen den preßgewerblichen Befugnissen nach § 16 (15), Z. 1 G. O. und nach § 3, Al. 5 P. G. nicht mache und die letzteren somit nicht außerhalb der Gewerbeordnung gestellt werden, so erübrigt noch, den positiven Beweis zu führen, daß das Preßgewerbe als ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender, Heiligenbilder beschränkter Handel — also genau der Inhalt der preßgewerblichen Concession nach § 3, Al. 5 P. G. — in § 15 (16), Z. 1 G. O. mitinbegriffen sei und daher diesbezüglich die Bestimmungen der Gewerbeordnung überall dort, wo nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben ist, auch auf die preßgewerbliche Berechtigung nach § 3, Al. 5 P. G. die sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Zu diesem Ende erscheint es geboten, auf frühere Legislationen ein wenig zurückzugreifen. Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, trat in's Leben zur Zeit der Giltigkeit der Preßordnung vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 122. Diese bestimmt nun in § 5 ganz allgemein, daß die Gewerbsgesetze und Vorschriften über die Berechtigung zum Verkehre mit Druckschriften, d. h. außer und neben der Preßordnung entscheidend seien. Hiedurch sind die Preßgewerbe, insoferne die Preßordnung nicht specielle Bestimmungen getroffen hat, unter die Gewerbeordnung gestellt. In § 8, Al. 3 dieser Preßordnung ist weiters die — dem § 3, Al. 5 P. G. correspondirende — Sonderbestimmung rücksichtlich des ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher rc. beschränkten preßgewerblichen Handels enthalten. In dieser Specialbestimmung ist dieser Handel nicht außerhalb der Wirksamkeit der Gewerbsgesetze und Vorschriften gestellt, somit haben auf denselben nach § 5 der Preßordnung diese Gesetze und Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Der Verkehr mit derlei Druckschriften nach § 8, Al. 3 der Preßordnung vom Jahre 1852 — und dem ganz entsprechend nach § 3, Al. 5 P. G. vom 17. December 1862 — unterlag also, insoweit er nicht seine speciellen Normen erhielt, der Beurtheilung nach der jeweilig geltenden Gewerbeordnung. Durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 ist an diesem Stande absolut nichts geändert worden. Es blieb also nach wie vor der Handel mit den bezeichneten Preßerzeugnissen nach § 8, Al. 3 der Preßordnung auch den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen. Ja noch mehr! Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 enthält diesfalls eine Bestimmung, aus der wortdeutlich hervorgeht, daß der ausschließlich auf Preßerzeugnisse der in § 8, Al. 3 P. O., bezw. § 3, Al. 5 P. G. gedachten Art beschränkte Handel unter den concessionirten Preßgewerben des § 16, Z. 1 G. O. inbegriffen ist.

Wir meinen § 19 G. O. vom Jahre 1859. Von einer in Al. 1 dieses Paragraphen enthaltenen allgemeinen preßgewerblichen Bestimmung wird daselbst in Al. 2 zu Gunsten des „ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handels" — also Wort für Wort der Inhalt der Berechtigung nach § 3, Al. 5 P. G. — expressis verbis eine Ausnahme statuirt. Aus dieser ausdrücklichen Exemtion dieses Zweiges des preßgewerblichen Handels von der Wirksamkeit einer sonst allgemein anzuwendenden Bestimmung folgt unwiderleglich, daß das Gesetz die den Inhalt der preßgewerblichen Concession nach § 3, Al. 5 P. G. (bezw. § 8, Al. 3 P. O.) bildende Berechtigung zu diesem Handel mit Druckschriften der gedachten Art unter die concessionirten Preßgewerbe nach § 16, Z. 1 G. O. subsumirt. Das ist ausschlaggebend.

Durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, ist hierin eine Aenderung nicht eingetreten. Analog dem § 5 der Preßordnung vom Jahre 1852 bestimmt auch § 3, Al. 1 P. G., daß der Verkehr mit Druckschriften durch die Gewerbegesetze geregelt wird. Daneben gilt — ähnlich dem § 8, Al. 3 der Preßordnung vom Jahre 1852 — § 3, Al. 5 P. G., welche eine in gewissen Punkten von der allgemeinen preßgewerblichen Berechtigung abweichende derartige Befugniß normirt, ohne diese jedoch — weder stillschweigend noch ausdrücklich — hiedurch von den Bestimmungen der Gewerbeordnung unabhängig zu stellen.

Dem § 19 G. O. vom Jahre 1859 wieder entspricht § 21 der Novelle zu derselben vom 15. März 1883. Auch da wird in Al. 2 ex ressis verbis dieselbe Ausnahme wie in § 19 der früheren Gewerbeordnung statuirt. Es hat also auch hierin bei dem vorstehend auseinandergesetzten Stande sein Verbleiben.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein im Inlande etablirter Geschäftsbetrieb, welcher lediglich in der Zusammensetzung von im Auslande erzeugten und in unwesentlich zerlegtem Zustande importirten Uhren, ohne Zuhilfenahme besonderer fachmännischer Kenntnisse, um dieselben dem hiesigen Verkehre zu übergeben, besteht, ist nur als eine Niederlage im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 anzusehen und zu behandeln.

Paul B. in W., welcher sich als Bediensteter der Firma J. F. & Comp. in Beaucourt in Frankreich bezeichnete, überreichte am 28. September 1883 bei dem W.'er Magistrate seine Eingabe, in welcher er seine Thätigkeit als Vertreter der obigen Firma in W. als darin bestehend schilderte, daß er die von den Kunden in W. direct bei der Firma, welche mit der Uhrenfabrikation en gros sich beschäftigt, bestellten Uhren, sobald sie per Bahn anlangen, übernehme und an die Kunden abliefere; Waaren, welche nicht sofort abgeholt werden, werden von ihm in einem zu diesem Behufe gemietheten kleinen Locale aufbewahrt; Bestellungen übernehme er nicht, ebenso wenig besorge er Eincassirungen; er frage nun an, was er in gewerblicher Beziehung zu thun habe, um den bestehenden Normen zu genügen, glaube jedoch, daß er weder anmeldungspflichtig noch steuerpflichtig sei.

Hierüber berichtete das Marktcommissariat am 15. October 1883, daß Paul B. Geschäftsreisender der obigen Firma mit fixem Gehalte sei, daß die Firma die bei ihr von W.'er Kunden direct bestellten Uhren im zerlegten Zustande hierher sende, um den Eingangszoll zu ersparen, B. die Uhren durch einen von der Firma entlohnten Monteur in einem Gassenlocale zusammenstellen lasse und dieselben sodann an die Kunden versende; die Firma hätte daher in W. das Uhrmachergewerbe anzumelden.

Der hierüber einvernommene B. bestritt, daß dieser Vorgang stattfinde, da in W. Uhren der Firma weder hergestellt, noch umarbeitet werden und nur fertige Uhren daselbst anlangen; es komme höchstens vor, daß der zur besseren Verpackung von der Uhr abgenommene Rahmen wieder angefügt werde; der Arbeiter, der dies besorge, sei kein Uhrmacher.

Das Marktcommissariat wiederholte am 20. November 1883 seine früheren Angaben mit dem Bemerken, daß die Einzahlung der Beträge seitens der Kunden bei der W.'er Creditanstalt erfolge, und berichtete weiters am 10. December 1883, daß B., Agent der fraglichen Firma für Oesterreich-Ungarn, nicht nur den Vertrieb der Uhren, sondern auch die Eincassirungen besorge; die Fabrik erzeuge alle Gattungen von Häng- und Standuhren; nach den beim Hauptzollamte eingeholten Erkundigungen übersende die Firma im Jahre 7—8 Waggons Uhren, welche derart einlangen, daß die Gehäuse (Rahmen, Zifferblätter und

Kasten), die Werke (jedoch ohne die unter das Zifferblatt einzustellenden Räder und die Zeiger) und diese Räder, Zeiger und andere kleine zur Zusammenfügung der Uhrenbestandtheile bestimmte Gegenstände separat verpackt sind, was deshalb geschehe, weil der Zoll für montirte Uhren höher ist; diese zerlegten Uhren werden nun in dem Gassenlocale zusammengestellt. Dieses Local besitze keine Firmatafel, keine sonstige Aufschrift, bestehe aus 4 Abtheilungen, in welchen hölzerne Stellagen aufgestellt sind.

Es wurden Uhrenbestandtheile verpackt vorgefunden, Uhrmacherwerkzeuge und Schraubstock mit kleinem Ambos, an welchem ein Arbeiter mit dem Ausfeilen eines Uhrrades gerade beschäftigt war.

Derselbe gab über Befragen an, daß er gelernter Uhrmacher sei, in der Schweiz durch viele Jahre Uhren verfertigt habe und von der Firma zum Monteur der einlangenden unvollständigen Uhren, sowie zum Ausbessern der beim Bahntransporte beschädigten Gehäuse und Zifferblätter aufgenommen sei.

Im Locale hingen an den Wänden Musteruhren, Musterkarten und Tarife.

Der Arbeiter gab ferner an, daß Uhren nur über Bestellungen bei der Fabrik oder deren Vertreter und nur an Uhrenfourniturenhändler, nicht auch an Uhrmacher geliefert werden, welch' letztere Angabe aber sich als unrichtig erwiesen habe, da ein Lieferschein über eine Bestellung einer W.'er Uhrenfirma vorgefunden wurde. Ein directer Abverkauf von dem Locale finde nicht statt.

Dieser Bericht wurde mit Berufung auf den Diensteid erstattet.

In dem vorgelegenen Tarife der Firma für W. wurde das Gassenlocal als Magazin bezeichnet und bemerkt, daß die Preise verzollt, in Papier verpackt ab Magazin zu verstehen seien; als Vertreter der Firma wird Paul B. genannt.

Der Vorsteher der Uhrenmachergenossenschaft äußerte sich dahin, daß in Geschäftskreisen bekannt sei, daß die Firma 35—40.000 Stück Uhren per Jahr, u. z. im zerlegten Zustande, um den Zoll zu ersparen, und ohne Bestellung nach W. sende; die Uhren werden den Uhrmachern, welche am W.'er Platze ihre Bestellungen machen, in der Regel im unzerlegten Zustande ausgefolgt und halte die Firma einen Uhrmachergehilfen, der die Uhrwerke zusammenstellt; hiezu sind handwerksmäßige Kenntnisse erforderlich und liege darin der Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes.

Die zusammengesetzten Werke werden an Uhrmacher und an Agenten zum Verkaufe an Private abgegeben und betheilige sich die Firma auch an Offertverhandlungen, also an der Abgabe von Uhren an Private ohne Bestellung, wozu sie, da sie nicht besteuert ist, nicht berechtigt sein dürfte.

Der Magistrat eröffnete nun mit Bescheid vom 17. December 1883, Z. 315.118, dem Paul B., daß nach den Erhebungen die Firma an ihn, nicht blos über Bestellung, sondern auch ohne Bestellung Uhren nach W. sende, und daß die im zerlegten Zustande einlangenden Uhren durch einen Uhrmachergehilfen zusammengestellt werden, worin die Ausübung des Uhrmachergewerbes liege, daher dieser Betrieb entweder sofort einzustellen oder aber das Uhrmachergewerbe nach § 14 der Gewerbeordnung anzumelden sei.

Hiegegen hat Paul B. recurrirt; er hielt nämlich seine Behauptung, daß Uhren nur über Bestellung geliefert werden, aufrecht und betonte, daß Pendeluhren mit Blechgehäusen, um welche es sich handle, aus Verpackungsrücksichten derart in W. anlangen; daß die Gehäuse und die vollständig montirten Uhrwerke separat verpackt sind, in W. nur die Zeiger befestigt, und die Uhrwerke in das Gehäuse gegeben werden, und daß darin kein handwerksmäßiger Betrieb eines Gewerbes erblickt werden kann, auch nicht der Betrieb des Uhrmacher- oder eines anderen Gewerbes überhaupt, und erbot sich, dies durch den Ausspruch der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer darzuthun; weder § 1 noch § 14 der Gewerbegesetznovelle könne daher Anwendung finden; der erwähnte Arbeiter sei kein Uhrmachergehilfe, sondern Correspondent einer Großhandlungs-Firma und nur einige Stunden des Tages für die Firma J. F. & Comp. in Beaucourt thätig, das Gassenlocal enthalte keine Uhrmacherwerkstätte, da keine Uhrmacher-Utensilien dort zu finden seien und beruhe der Bericht des Marktcommissariates auf einem Irrthume; es wurde daher um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, als weder im Gesetze noch in den thatsächlichen Verhältnissen begründet, gebeten.

Die k. k. Statthalterei änderte mit Entscheidung vom 19. Jänner 1884, Z. 2623, die angefochtene Entscheidung dahin ab, daß diese, insoferne in der Thätigkeit des Recurrenten der Betrieb des Uhrmachergewerbes anerkannt wird, aus deren Gründen bestätigt werde, jedoch nicht Paul B., sondern die Fabrik J. F. & Comp. das Gewerbe anzumelden habe, weil Ersterer dasselbe blos in Vertretung der Firma und nicht auf eigene Rechnung betreibe, und daß die Frage, ob hier ein Befähigungsnachweis nach § 14 erforderlich sein wird, von der instanzmäßigen Entscheidung abhängig gemacht werde, ob das in W. errichtete Etablissement als ein Bestandtheil der Uhrenfabrik in Frankreich, oder als ein selbstständiges, handwerksmäßig betriebenes Unternehmen anzusehen, und somit unter Al. 3 des § 1 oder unter § 14 zu subsumiren sei.

Gegen diese Entscheidung brachten Paul B. und die Firma J. F. & Comp. in B. den Ministerialrecurs ein, in welchem vor Allem bemerkt wurde, daß der Zweck des Recurses nicht sei, der Besteuerung zu entgehen, sondern der Nachweis, daß die Firma nicht verpflichtet sei, das Uhrmachergewerbe nach § 14, resp. § 1 G. O. anzumelden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nach Anhörung der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer am 9 October 1884, sub Z. 14.985, diesfalls nachstehend entschieden:

„Das Ministerium findet dem eingebrachten Recurse unter Behebung der angefochtenen Entscheidungen Folge zu geben und auszusprechen, daß das Unternehmen der genannten Firma in W. nach § 40 der Gewerbegesetznovelle anzumelden und der Geschäftsführer gemäß § 55 des citirten Gesetzes der Gewerbsbehörde anzuzeigen sei.

Denn das von der Firma in W. betriebene Unternehmen besteht darin, die in ihrer Fabrik in Beaucourt erzeugten und nach W. versendeten Uhren, welche blos in theilweise und unwesentlich zerlegtem Zustande anlangen, zusammenzusetzen und sodann in den Verkehr zu bringen.

Da zu dieser Arbeit weder eine besondere Fertigkeit, noch fachmännische Kenntnisse erforderlich sind und die Firma mit irgend welchem Umarbeiten oder Verarbeiten, mit einem Repariren oder Repassiren von Uhren in W. sich nicht befaßt, kann in dem Unternehmen der Firma in W. nicht der Betrieb des Uhrmachergewerbes erblickt werden, für welches die Beibringung des Befähigungsnachweises erforderlich wäre.

Der hiesige Geschäftsbetrieb der Firma stellt sich daher nur als eine Niederlage der Fabrik zum Vertriebe der in Frankreich erzeugten Fabrikate im Sinne des § 40 der Gewerbegesetznovelle dar." P.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 35. Ausgeg. am 22. Juni. — Festsetzung der bei Dienstreisen zu verrechnenden Gebühren für die Uebertragung des Gepäckes von und zu den Landungsplätzen in Dalmatien und Istrien. H. M. Z. 1045. 8. Juni. — Aenderungen im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 19.647. 11. Juni. — Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Rußland". H. M. Z. 19.978. 11. Juni. — Aenderung im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 20.836. 11. Juni.

Nr. 36. Ausgeg. am 24. Juni. — Rücknahme, bezw. Aenderung der Adressen von der Post zur Beförderung übergebenen Briefpostsendungen durch die Absender im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich. H. M. Z. 17.771. 31. Mai.

Nr. 37. Ausgeg. am 30. Juni. — Verschleiß-Provision für Privatverschleißer von Postwerthzeichen. H. M. Z. 16.921. 20. Juni. — Veränderte Fassung des § 7 im Artikel XXX des Reglements zur Ausführung des Pariser Weltpost-Vertrages. H. M. Z. 21.678. 14. Juni. — Ausfüllung der Nachnahme-Postanweisungen im Verkehre nach Deutschland. H. M. Z. 21.115. 14. Juni. — Einfuhr von Spargeln und Artischoken in Deutschland. H. M. Z. 21.198. 14. Juni. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 20.369. 16. Juni. — Aenderung im Fahrpost-Tarife „Italien". H. M. Z. 13.437. 19. Juni. — Barzahlung der Staats-Telegramme der dem Ressorte des k. k. Justizministeriums angehörenden Behörden. H. M. Z. 20.954. 15. Juni.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 1. Ausgeg. am 1. Jänner. — Kundmachung, betreffend die Weiterführung des Betriebes der Dniester und der Tarnow-Leluchower Staatsbahn, der Erzherzog-Albrecht-Bahn und der Mährischen Grenzbahn. Z. 41.692. 7. December. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Brückl nach Kühnsdorf. Z. 40.980. 18. December. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Zaprešic, eventuell Podsused bis Samobor, dann von Sveta-Nedelja mit dem Anschlusse an die Agram-Karlstädter Bahn und für zwei von Samobor abzweigende Flügelbahnen. Z. 33.310. H. M. Z. 43.749. 27. October. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 25. December.

Nr. 2. Ausgeg. am 3. Jänner. — — —

Nr. 3. Ausgeg. am 5. Jänner. — Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 27. December 1883, Z. 18.588-II, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Art der Hinausgabe der Vorschriften für den Secundärbetrieb an das Executivpersonale. — Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Industriegeleises zum Fruchtmagazine des Alois Klausmayer bei der Station Grieskirchen, km. 18·8, der Strecke Wels-Passau der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Staatsbetriebe. Z. 36.976. 29. October. — Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Industriegeleises nächst Wörgl bei km. 191·4 5 der Salzburg-Tiroler Linie der Kaiserin-Elisabeth-Bahn im Staatsbetriebe. Z. 42.685. 20. December.

Nr. 4. Ausgeg. am 8. Jänner. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Schleppbahn vom Kohlenbergbaue der Oesterreichisch-Alpinen Montangesellschaft in Seegraben zur Südbahnstation Leoben und normalspuriger Schleppgeleise zur Verbindung der Station Donawitz der Leoben-Vordernberger Bahn mit dem Eisenwerke Donawitz der Oesterreichisch-Alpinen Montangesellschaft. Z. 34.666 und 38.645. 10. und 14. December.

Nr. 5. Ausgeg. am 10. Jänner. — Verlängerung des Termines für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Localbahn Potscherad - Wurzmes. Z. 47.045 ex 1883. 2. Jänner. — Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Schleppgeleises zur Verbindung der in Bregenz bestehenden städtischen Kornhäuser mit der Station Bregenz der Vorarlberger Bahn im Staatsbetriebe. Z. 34.669. 25. November.

Nr. 6. Ausgeg. am 12. Jänner. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Schleppbahn von der Station Meran der Bozen-Meraner Eisenbahn zum Sägewerk und den Holzlagerplätzen des Remedius Aspmayr. Z. 37.886. 9. December. — Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Czaslau-Močovicer Localbahn und der Meißl'schen Spiritus- und Preßhefefabrik in Czaslau. Z. 46.646 ex 1883. 3. Jänner. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Bozjakovina nach Novska. Z. 40.570. H. M. Z. 47.492. 14. December.

Nr. 7. Ausgeg. am 15. Jänner. — — —

Nr. 8. Ausgeg. am 17. Jänner. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. December 1883, Z. 46.908, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend den Eisenbahntransport von Zündbändern für Taschenfeuerzeuge. — Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Station Karbitz der Aussig-Teplitzer Bahn und dem Neuhoffnungsschachte Nr. II des Friedrich Grafen Westphalen. Z. 44.933. 31. December.

Nr. 9. Ausgeg. am 19. Jänner. — Circularverordnung des königl. ungarischen Ministers für öffentliche Arbeiten und Communcation vom 5. Jänner 1884, Z. 1 Präs., an sämmtliche Jurisdictions-Communitäten, Verwaltungscommissionen, Obergespäne, Staatsbau- und Stromämter, Regulirungsgesellschaften, Wasserregulirungs-Regierungscommissäre, an die königl. ungarische General-Inspection für Eisenbahnen, an sämmtliche vaterländische Eisenbahngesellschaften, an sämmtliche Gremial-Fach- und Geschäftsabtheilungen und an die Gremial-Rechnungsabtheilung, betreffend die Aufstellung von exponirten Bau-Inspectoraten. — Abdruck von Nr. 5 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere im Salzkammergute herzustellende Localbahnen. Z. 44.574. 16. December. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn vom Bahnhofe in Salzburg bis zur Reichsgrenze bei St. Leonhard-Gartenau. Z. 43.745 ex 1883. 6. Jänner. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Flügelbahn von Köflach nach Krennhof. Z. 41.370 ex 1883. 5. Jänner. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Localbahnen in Ostgalizien. Z. 42.694. 14. December.

Nr. 10. Ausgeg. am 22. Jänner. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Schleppbahn von der currenten Linie der Eisenbahn Wien-Aspang zu den Ziegelöfen der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Guntramsdorf. Z. 44.315. 18. December. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Südbahnstation Leibnitz zum Mühlenetablissement des L. Franz in Kaindorf. Z. 20.172. 29. December. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Localbahn vom Endpunkte der elektrischen Eisenbahn Mödling-Hinterbrühl über Gaaden und Sittendorf nach Heiligenkreuz oder von Kaltenleutgeben über Sulz nach Heiligenkreuz und von da über Sattelbach nach St. Helena bei Baden. Z. 41.850 ex 1883. 3. Jänner. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Localbahnen von Beneschau nach Wlaschim und von Deutschbrod nach Humpoletz. Z. 42.158 ex 1883. 5. Jänner.

Nr. 11. Ausgeg. am 24. Jänner. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 15. Jänner 1884, Z. 1332, an die Verwaltungen der Oesterr. Nordwestbahn, Oesterr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, Südbahn-Gesellschaft, Kaschau-Oderberger Bahn und Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes des Sprengmittels „Vulkanit" in Ungarn. — Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 18. Jänner 1884, Z. 844-I, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Vorlage von Nachweisungen bezüglich der Verwendung von Stahlschienen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinalbahn von Eperies nach Bartfa. Z. 42.124. H. M. Z. 703 ex 1884. 23. December.

Nr. 12. Ausgeg. am 26. Jänner. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. December 1883, Z. 34.126, an sämmtliche österr. Bahnverwaltungen, betreffend deren Betheilung mit den Telegraphen-Vorschriften. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Karlsbad über Aich, Engelhaus, Buchau, Lubenz, Albritz zum Anschlusse an die Eisenbahn Pilsen - Priesen (Komotau) und von dort über Willenz, Horosedl, Hořowitz zur Station Rakonitz, eventuell von Petersburg-Jechnitz nach Rakonitz. Z. 46.134. 27. December.

Nr. 13. Ausgeg. am 29. Jänner. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Jänner 1884, womit für Februar 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Breznic nach Salnau. Z. 42.153 ex 1883. 14. Jänner. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Jänner.

Nr. 14. Ausgeg. am 31. Jänner. — — —

Nr. 15. Ausgeg. am 2. Februar. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 21. Jänner 1884, Z. 1846, an den Verwaltungsrath der Südbahn-Gesellschaft, betreffend die Verpackung des Sprengmittels „Haloxylin" aus den Fabriken zu Hohenegg und zu Tüffer. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Mährisch-Trübau bis Zwittau oder bis zu einem anderen Punkte der Linie Brünn—Böhmisch-Trübau der Oester.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft. Z. 37.062. 24. December.

Nr. 16. Ausgeg. am 5. Februar. — Portofreiheit der k. k. Ministerialcommission für die Verwaltung der Dniester und Tarnow-Leluchower Staatsbahn, der Erzherzog-Albrecht-Bahn und der Mährischen Grenzbahn. H. M. Z. 1205. 15. Jänner. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Mscheno nach Budin, eventuell nebst Fortsetzung nach Libochowitz. Z. 41.135. 27. December.

Nr. 17. Ausgeg. am 7. Februar. — — —

Nr. 18. Ausgeg. am 9. Februar. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 1. Februar 1884, Z. 3523, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Hinausgabe einer Nachtragsverordnung zur Verordnung vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, über die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen. — Abdruck von Nr. 20 R. G. Bl. — Bewilligung zur Anlage eines Schleppgeleises für den Industriellen Ferdinand Ramsauer in Ischl von km. 657/8 zwischen den Stationen Ischl und Mitterweißenbach der Salzkammergutlinie der Kronprinz-Rudolph-Bahn im Staatsbetriebe zu den Kalkbrüchen des Genannten. Z. 45.717 ex 1883. 16. Jänner. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Rakonitz nach Pladen und von da nach Karlsbad. Z. 45.460 ex 1883. 27. Jänner.

Nr. 19. Ausgeg. am 12. Februar. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. Jänner 1884, Z. 461, betreffend die Normirung der Entfernung für die Verwendung des Frachtbriefstempels zu 1 kr. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine durch die Stadt Triest zu führende Verbindungsbahn zwischen der Staatseisenbahn Herpelje-Triest und der Südbahn-Gesellschaft, bezw. dem Triester Bahnhofe. Z. 365. 25. Jänner.

Nr. 20. Ausgeg. am 14. Februar. — — —

Nr. 21. Ausgeg. am 16. Februar. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Spratzern nach Kirchberg a. d. Pielach. Z. 203. 15. Jänner. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Jaslo nach Dembica zum Anschlusse an die k. k. priv. Karl-Ludwig-Bahn. Z. 924. 6. Februar. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Stauding nach Wagstadt. Z. 47.491 ex 1883. 15. Jänner. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Schlackenwerth nach Joachimsthal. Z. 1985. 23. Jänner.

Nr. 22. Ausgeg. am 19. Februar. — — —

Nr. 23. Ausgeg. am 21. Februar. Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von St. Pölten über Traismauer nach Tulln. Z. 44.720. 21. December. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere im Salzkammergute herzustellende Localbahnen. Z. 939. 6. Februar. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Hartberg nach Graz, eventuell von Hartberg in der Richtung nach Fürstenfeld. Z 1993. 11. Februar. — Aenderung der Statuten der Kremsthalbahn-Gesellschaft. H. M. Z. 5356. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 14. Jänner 1884, Z. 1104, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 17. Jänner 1884, Z. 1691, betreffend die ungiltig gewordenen Certificate anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten.

Nr. 24. Ausgeg. am 23. Februar. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Februar 1884, womit für den Monat März 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Feststellung des Termines für die Einführung des Sommerfahrplanes 1884. Z. 2253/II. 16. Februar. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Setzdorf über Jungferndorf nach Barzdorf. Z. 1994. 14. Februar.

Nr. 25. Ausgeg. am 26. Februar. — — —

Nr. 26. Ausgeg. am 28. Februar. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Klobouk nach Jaronowitz und Dubnian mit Abzweigungen. Z. 2662. 2. Februar. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Februar.

Nr. 27. Ausgeg. am 1. März. — — —

Nr. 28. Ausgeg. am 4. März. — Abdruck von Nr. 21 R. G. Bl.

Nr. 29. Ausgeg. am 6. März. — Bewilligung zur Anlage und zum Betriebe eines Industriegeleises von dem nächst dem Bahnhofe der Station Linz der Kaiserin-Elisabeth-Bahn im Staatsbetriebe gelegenen Waarenhause der oberösterreichischen Landesproducten-Gesellschaft bis zur nächsten Drehscheibe in Fortsetzung eines bestehenden Stutzgeleises. Z. 3544. 14. Februar. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von der Station Haiding der Kaiserin-Elisabeth-Bahn nach Aschach. Z. 4904. 24. Februar. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 19. Februar 1884, Z. 5914, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend den Eisenbahntransport des Sprengmittels „Lebrit".

Nr. 30. Ausgeg. am 8. März. — — —

Nr. 31. Ausgeg. am 11. März. — — —

Nr. 32. Ausgeg. am 13. März. — — —

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Klagenfurt Karl Freiherrn von Czörnig den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des zoologischen Hofcabinets Regierungsrathe Dr. Franz Steindachner den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär in Allerhöchstihrem Obersthofmarschallamte Dr. Rudolph Kubasek den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Postverwalter Emil Moser in Bregenz den Titel und Charakter eines Oberpostverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen in außerordentlicher Verwendung stehenden Regierungsrathe Johann Zelniczek taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe und dem Titular-Generaldirectionsrathe Johann Kargl das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Expeditor und Registrator in Allerhöchstihrem Obersthofmarschallamte Eduard Ritter Bayer von Mörthal den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Postrathe Joseph Fischer in Brünn das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Adjuncten der Tabak-Hauptfabrik in Winniki Ladislaus Mikulecki das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister zu Neustadtl in Mähren Joseph Jelinek das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Obersthofmarschall hat den Official des Obersthofmarschallamtes Joseph Gautsch von Frankenthurn zum wirklichen Hofconcipisten dieses obersten Hofamtes ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Dr. Mathäus Vitezic zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Robert Bouvard von Châtelet zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeiconcipisten Eduard Meyer zum Polizeicommissär der Triester Polizeidirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Georg van Aken in Krems zum Oberpostverwalter daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat den Secretär Eduard Tobisch und den Börsedisponenten Ludwig Creutzer in die siebente Rangsclasse der activen Staatsbeamten, ferner den Obercontrolor Johann Schön zum Inspector und den Hauptcassier Karl Boynger zum Cassendirector, beide gleichfalls in der siebenten Rangsclasse der activen Staatsbeamten, sämmtliche beim k. k. Postsparcassenamte, befördert.

Der Ackerbauminister hat den Oberförster Franz Egert zum Viceforstmeister der Forst- und Domänen-Direction in Innsbruck, den Oberförster Anton Schönwälder zum Viceforstmeister der Forst- und Domänen-Direction in Wien und den Oberförster Julius Ritter von Koch-Sternfeld zum Viceforstmeister der Forst- und Domänen-Direction in Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Postassistentenstellen im Bereiche der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und der normalmäßigen nach dem Stationsorte zu bemessenden Activitätszulage gegen Caution von 400 fl., bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 84.)

Postamtspracticantenstellen bei der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Magazinsverwaltersstelle beim k. k. Hauptzollamte in Wien, eventuell eine Zolloberamtsofficialsstelle, beide in der neunten Rangsclasse, erstere mit dem Genuße einer Naturalwohnung gegen Rücklassung der halben Activitätszulage, eventuell eine Officialsstelle in der zehnten, oder eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 85.)

Bezirks-Thierarztesstelle im Status des landesf. Sanitätspersonales in Oberösterreich in der eilften Rangsclasse, bis 10. Mai (Amtsbl. Nr. 85.)

Zwei Baupracticantenstellen in Kärnten mit 600 fl. Adjutum jährlich und 40 fl. monatlicher Bauzulage, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 85.)

Eine, eventuell zwei Magistratsrathsstellen beim Wiener Magistrate mit 2400 fl. Gehalt und 30% Quartiergeld, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 86.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 43 und 44 der Erkenntnisse.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.